

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

S+R Bioenergie GbR, Am Hagenbach 34, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 20,2 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von 1,3 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,605 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1368/6, 1368/7 und 1368/8 der Gemarkung Rederzhausen

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Änderung Biomasselager
- Aufstellung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Motors inklusive zugehöriger technischer Komponenten im bestehenden BHKW-Gebäude
- Errichtung und Betrieb von technischen Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas (insbesondere zur Entschwefelung)
- Errichtung einer Umwallung
- Austausch Transformator

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG-):

Ca. 95 m östlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7631-1021 „Röhricht an der Friedberger Ach nordöstlich Metzgerhof I“.

Ca. 170 m östlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7631-1022 „Röhricht an der Friedberger Ach nordöstlich Metzgerhof II“.

Ca. 320 m südwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7631-0011-0001 „Hagenbach nördlich Neukissing“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Qualitätsnormen für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers „Friedberger Ach“ sowie die Qualitätsnormen für Nitrat im Grundwasserkörper (Quartär - Rain) sind überschritten.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gesetzlich geschützten Biotop sind sehr gering. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich nicht um stickstoffempfindliche Biotop handelt, der festgestellten Menge an Stickstoffoxidemissionen durch das beantragte Vorhaben, deren Depositionsverhalten, dem Abstand des beantragten Vorhabens zu den Biotop und der Windrichtungshäufigkeitsverteilung an diesem Standort.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, noch Quecksilberverbindungen erzeugt bzw. genutzt.

Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Flusswasserkörpers Friedberger Ach werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Im Havariefall wird auslaufendes Gärsubstrat durch den zu errichtenden Wall aufgefangen und kann daher nicht in Fließgewässer und die Biotop gelangen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Schutzziel „Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper“ durch den Anfall zusätzlicher stickstoffhaltiger Gärreste sind nicht erheblich. Für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Gärreste ist eine ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt. Diese werden großflächig auf eigenen Flächen und teilweise auf Flächen anderer Landwirte ausgebracht.

Bei Einhaltung der Vorgaben der jeweils aktuellen Düngeverordnung sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers Quartär-Rain werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden und dem Grundwasserkörper verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat“